

Satzung

Förderverein Pfarrkirche St. Leodegar Riedern am Wald

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Pfarrkirche St. Leodegar Riedern am Wald“
2. Der Verein wurde 1995 gegründet, er hat seinen Sitz in Riedern am Wald.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist selbständig, die Anerkennung der Gemeinnützigkeit erfolgt durch das zuständige Finanzamt.

Die Satzung wurde am 21.10.2022 von der Vereinsbeauftragten beim Finanzamt Waldshut geprüft und entspricht den formellen Anforderungen an die Gemeinnützigkeit.)

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung kirchlicher Zwecke durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Röm. Kath. Kirchengemeinde Oberes Schlüchtal bei der Instandhaltung der Pfarrkirche St. Leodegar.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO
 - der Organisation von Eigenleistungen
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichten.
2. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Vorstand kann für einzelne Mitglieder den Jahresbeitrag ganz oder teilweise erlassen.
4. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung durch Kündigung der Mitgliedschaft oder durch Ausschluss.

6. Der Kündigung der Mitgliedschaft ist mit einer Frist von vier Wochen zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Sie bedarf der Schriftform und ist gegenüber dem Vorstand zu erklären.
7. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, insbesondere seiner Beitragszahlungsverpflichtung trotz Mahnung wiederholt nicht nachkommt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 5

Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre statt.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom dem / der Vorsitzenden einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert. Ferner dann, wenn wenigstens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom / von der Vorsitzenden, im Falle seiner / ihrer Verhinderung vom / von der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Einladung ist mit der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich zuzustellen oder durch Bekanntmachung im Pfarrbrief der Pfarrei, auf der Homepage der Kirchengemeinde, durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel der Pfarrei und durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der politischen Gemeinde.
6. Die Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeits- und Kassenbericht des Vorstandes entgegen und erteilt die Entlastung.
7. Die MV setzt den Jahresbeitrag fest
8. Die MV wählt den Vorstand
9. Die MV beschließt über Darlehensaufnahmen, Übernahme von Bürgschaften sowie Fragen die Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken betreffen.
10. Die MV beschließt über Änderungen der Satzung, Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins.
11. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, beschlussfähig. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der oder die Vorsitzende. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Beschlüsse werden, soweit satzungsmäßig nicht anders geregelt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern: dem oder der Vorsitzenden, dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden, dem oder der Schriftführer/n, dem oder der Kassenführer/In und bis zu 2 Beisitzenden nach Beschluss der Mitgliederversammlung.
2. Der Verein wird vom dem oder der Vorsitzenden und seinem oder seiner Stellvertretung oder einem weiteren Vorstandmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner oder ihrer Amtszeit aus, wählt der Vorstand für die restliche Amtszeit einen oder eine Nachfolger-In. Die Amtszeit beginnt mit dem Zusammentreten des Vorstands nach der Wahl und endet mit der konstituierenden Sitzung nach der nächsten, ordnungsgemäß durchgeführten Wahl.
4. Der Vorstand besorgt ehrenamtlich alle Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er tritt auf Einladung des oder der Vorsitzenden zusammen und ist beschlussfähig, wenn wenigstens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 8

Rechnungsprüfung

1. Der Vorstand regelt wer die Buch- und Kassenführung des Vereins ausführt.
2. Die Buch- und Kassenführung ist jedes Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Personen, die nicht dem Vorstand angehören, zu prüfen. Die Prüfer/Innen informieren den Vorstand jährlich und die Mitgliederversammlung alle zwei Jahre über das Ergebnis ihrer Prüfung.

§ 9

Satzungsänderungen

1. Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der bisherige und der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt sind.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich auf dem Postweg oder per E-Mail mitgeteilt werden.
3. Diese Satzung sowie Beschlüsse gem. § 2 Satz 1 bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der Zustimmung der Römisch-Katholischen Kirchengemeinde Oberes Schlüchtal.

§ 10

Beurkundung von Beschlüssen

1. Von den Versammlungen und Sitzungen wird ein Ergebnisprotokoll erstellt.
2. Die in den Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse werden ebenfalls schriftlich niedergelegt und von 2 Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
3. Die Protokolle werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen archiviert.

§ 11

Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern nur die zur Verwaltung absolut notwendigen Daten erfasst: Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse (freiwillig), Bankverbindung (zum Einzug des Mitgliedsbeitrages). Diese Daten werden nur im Rahmen der Mitgliedschaft gemäß der jeweils gültigen gesetzlichen Datenschutzverordnung verarbeitet und gespeichert.
2. Falls der Verein einem Verband oder Netzwerk beitrifft und in diesem Zusammenhang Mitglieder Daten weitergegeben werden sollen, erfolgt dies auf der Grundlage eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
3. Der Verein veröffentlicht Daten (auch Bilder) seiner Mitglieder intern wie extern nur nach Zustimmung der einzelnen Mitglieder.

§12

Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung (14 Tage vorher) in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall des steuerbegünstigter Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Römisch-Katholische Kirchengemeinde Oberes Schlüchtal, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

§ 13

Haftung

Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein gegenüber nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 14

Mitteilung

Die Protokolle und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden der Kirchengemeinde zur Information mitgeteilt.



§15

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft. Gleichzeitig wird die Vorgängersatzung aufgehoben. Datum, 06.10.2022, Riedern a.W.

Am 19.11.2022 hat der Vorstand aus formalen Gründen die Satzung in § 2 und am 12.01. 2023 in § 9 ergänzt. Vergleiche Protokolle der Beschlüsse des Vorstandes vom 19.11.2022 und 12.01.2023.

Unterschriften Vorstand:

1. 
2. 
3. 
4. 
5. 
6. 
7. _____